

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/20/0179

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/20/0105 E 15. Dezember 2021 RS 37

Stammrechtssatz

Art. 8 MRK erlegt einem Staat nicht die allgemeine Verpflichtung auf, die Wahl von Familienmitgliedern hinsichtlich eines Landes für ihre gemeinsame Niederlassung anzuerkennen und die Zusammenführung der Familie auf ihrem Gebiet zu erlauben. Art. 8 MRK umfasst nicht das Recht, den geeignetsten Ort für die Entwicklung des Familienlebens zu wählen (vgl. VwGH 18.3.2010, 2008/22/0006, mit diversen Nachweisen aus der Rechtsprechung des EGMR; vgl. dazu auch VwGH 31.5.2021, Ra 2020/01/0284 bis 0288, Rn. 29).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025200179.L02